



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 14. Juni 2013 (18.06)  
(OR. en)

11053/13

JUR 306  
INST 312

**I-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats  
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)  
Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung seiner Geschäftsordnung  
– Anwendung des schriftlichen Verfahrens\*

---

1. Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 16 Absatz 5 EUV und von Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen bezüglich der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat werden in Anhang III Artikel 1 der Geschäftsordnung des Rates die Bevölkerungszahlen für die einzelnen Mitgliedstaaten genannt. Artikel 2 Absatz 2 dieses Anhangs sieht vor, dass diese Zahlen mit Wirkung vom 1. Januar jedes Jahres auf der Grundlage der zum 30. September des Vorjahres beim Statistischen Amt der Europäischen Union verfügbaren Daten aktualisiert werden<sup>1</sup>.

---

\* Punkt, zu dem der AStV gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe e der Geschäftsordnung des Rates einen Verfahrensbeschluss annehmen kann.

<sup>1</sup> Die Geschäftsordnung des Rates wurde zuletzt durch den Beschluss 2013/37/EU des Rates (ABl. L 16 vom 19.1.2013, S. 16) geändert, um die Bevölkerungszahlen für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 einzufügen.

2. Mit dem Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union sollte Anhang III der Geschäftsordnung des Rates geändert werden, um in Artikel 1 die Bevölkerungszahl Kroatiens einzufügen. Außerdem sollten die Schwelle von 62 % sowie die Gesamtsumme der Bevölkerung aller Mitgliedstaaten entsprechend angepasst werden.
3. Am 6. Mai 2013 übermittelte die Kommission die Bevölkerungszahl Kroatiens, die vom Statistischen Amt der Europäischen Union ermittelt worden war<sup>1</sup>.
4. Der Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates ist nicht Teil der in Artikel 3 Absatz 4 des Beitragsvertrags<sup>2</sup> genannten Maßnahmen, die vor dem Beitritt erlassen werden können. Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Änderungen von Anhang III dieser Geschäftsordnung ab dem Tag des Beitritts wirksam sein können, und da am 1. Juli 2013 keine Tagung des Rates vorgesehen ist, muss der obengenannte Beschluss im Wege des schriftlichen Verfahrens gefasst werden, das am **1. Juli 2013** abgeschlossen werden muss.
5. Der AStV wird somit ersucht,
  - a) zu empfehlen, dass der Rat den Beschluss zur Änderung seiner Geschäftsordnung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 10392/13 JUR 281 INST 271) annimmt;
  - b) zur Annahme des unter Buchstabe a genannten Beschlusses gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe e der Geschäftsordnung des Rates zu beschließen, auf das schriftliche Verfahren gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Geschäftsordnung zurückzugreifen.

---

<sup>1</sup> Siehe Dok. 9855/13 (FR).

<sup>2</sup> ABl. L 112 vom 24.4.2012, S. 14.